



Portabilität Ihrer Altersversorgung.

Der Service, der Ihre Rentenbausteine zusammenführt.
Wertübertragung bei Arbeitgeberwechsel.
Januar 2018



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir begrüßen Sie im Kreis der VBL-Versicherten. Sie möchten den Wert Ihrer betrieblichen Altersversorgung bei Ihrem bisherigen Arbeitgeber zur VBL übertragen lassen? Gute Idee. So erhalten Sie im Rentenfall eine Versorgung aus einer Hand.

Dafür müssen Sie in der Regel nur einen Vordruck ausfüllen – den Rest erledigen wir für Sie. Wie unser Portabilitätsteam die Übertragung Ihrer betrieblichen Altersversorgung organisiert und wie Sie die Übertragung mit dem richtigen Vordruck in Gang setzen, erfahren Sie hier.

Was ist Portabilität?

Portabilität bedeutet, dass der Wert Ihrer bisher erworbenen Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung bei einem Arbeitgeberwechsel übertragen wird. So werden Betriebsrentenanwartschaften, die Sie im Laufe Ihres Berufslebens erwerben, bei einem Versicherer gebündelt. Im Rentenfall erhalten Sie dann eine Versorgung aus einer Hand.

Was bedeutet es, dass der Wert meiner bisherigen Anwartschaft übertragen wird?

Bei der Wertübertragung wird der in Euro umgerechnete Wert Ihrer bisherigen Versicherungsanwartschaft übertragen. Ihr bisheriger Versicherer errechnet den aktuellen Wert Ihrer Versicherung und teilt ihn der VBL mit. Die VBL rechnet diesen Übertragungswert um, so dass Sie eine wertgleiche Anwartschaft in Ihrer freiwilligen Versicherung bei der VBL erhalten. „Wertgleich“ bedeutet, dass der Übertragungswert in Anwartschaften

bei der VBL umgerechnet wird. Bitte beachten Sie, dass die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Anbieter und die Produkte hinsichtlich der Leistungen und des Versicherungsumfangs (z. B. Hinterbliebenen- und Erwerbsminderungsabsicherung) voneinander abweichen können.

Warum benötige ich zur Wertübertragung eine freiwillige Versicherung bei der VBL?

Damit Sie den Wert Ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung zur VBL übertragen lassen können, muss ein Vertrag über eine freiwillige Versicherung bei der VBL bestehen. Wenn Sie noch keinen Vertrag haben, ist der Abschluss einer freiwilligen Versicherung erforderlich.

Die freiwillige Versicherung bei der VBL ist eine kapitaldeckte betriebliche Altersversorgung, die Sie zusätzlich zu Ihrer Pflichtversicherung VBLklassik abschließen können. Eine Übertragung in die umlagefinanzierte VBLklassik ist nicht möglich. Nach dem Betriebsrentengesetz gelten die

Regelungen zur Übertragung für (teilweise) umlagefinanzierte Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes nicht (§ 18 Abs. 1 BetrAVG).

So vermeiden Sie Verzögerungen bei der Übertragung:

Wenn Sie noch keine freiwillige Versicherung bei der VBL haben, teilen Sie uns bitte im Antrag auf Wertübertragung mit, für welchen Versicherungsschutz Sie sich interessieren. Wenn wir Ihre Wünsche zum Versicherungsschutz kennen, können wir Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot erstellen. Das Angebot unterbreiten wir Ihnen unverbindlich: Erst wenn Sie die Angebotsunterlagen in Ruhe gelesen haben, treffen Sie eine Entscheidung über den Abschluss einer freiwilligen Versicherung. Gern beraten wir Sie zu den Einzelheiten.

So lassen Sie sich die staatliche Förderung nicht entgehen:

Wenn Sie frühzeitig eine freiwillige Versicherung abschließen, können Sie nach Ihrem Arbeitgeberwechsel nahtlos weiter die staatliche Förderung nutzen (Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung). So vermeiden Sie Lücken in Ihrer Altersversorgung.

Was sind die Voraussetzungen für eine Wertübertragung?

Die Voraussetzungen für eine Wertübertragung hängen davon ab, ob Sie einen gesetzlichen Anspruch auf Wertübertragung haben oder ob es sich um eine vereinbarte Wertübertragung handelt.

1. Ein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung des Wertes Ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung besteht, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung) vorliegen:

- Ihr bisheriges Arbeitsverhältnis muss beendet sein.
- Zwischen der Beendigung Ihres vorherigen Arbeitsverhältnisses und Ihrem Antrag auf Wertübertragung darf nicht mehr als 1 Jahr vergangen sein.
- Es muss sich bei der zu übertragenden Altersversorgung um eine betriebliche Altersversorgung handeln. Eine private Lebens- oder Rentenversicherung, also eine Versicherung, die Sie selbst ohne Beteiligung Ihres Arbeitgebers abgeschlossen haben, kann nicht übertragen werden. Ihre bisherige betriebliche Altersversorgung muss in einem der Durchführungsweg „Pensionskasse“, „Pensionsfonds“ oder „Direktversicherung“ durchgeführt worden sein.
- Der Übertragungswert darf eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten: Ein Anspruch auf Wertübertragung besteht nur, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigt. Diesen Übertragungswert berechnet Ihr bisheriger Versicherer und teilt uns diesen mit.

- Ihre bisherige Zusage muss Ihnen Ihr Arbeitgeber nach dem 31. Dezember 2004 erteilt haben. Wir erfragen daher bei Ihrem bisherigen Versicherer Informationen zum Vertragsbeginn.
- Die Zusage Ihres bisherigen Arbeitgebers auf betriebliche Altersversorgung muss gesetzlich unverfallbar sein. Dies ist der Fall, wenn Ihre bisherige Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung oder durch Ihre Eigenbeiträge finanziert wurde. Wurde Ihre Versicherung ganz oder teilweise durch Beiträge des Arbeitgebers finanziert, prüfen wir das Vorliegen der Voraussetzungen der gesetzlichen Unverfallbarkeit für Sie.

2. Wenn Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Wertübertragung haben, kommt die Vereinbarung der Wertübertragung in Betracht:

Eine einvernehmliche Wertübertragung ist möglich, wenn Sie alle oben genannten Voraussetzungen für eine gesetzliche Wertübertragung erfüllen, Ihre bisherige Zusage aber vor dem Jahr 2005 erteilt worden ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetrAVG).

Eine vertragliche Vereinbarung der Wertübertragung kommt in Betracht, wenn Sie alle oben genannten Voraussetzungen für eine gesetzliche Wertübertragung erfüllen, aber Ihre bisherige Zusage nicht gesetzlich unverfallbar ist.

In beiden Fällen ist die Zustimmung des alten und neuen Arbeitgebers sowie des bisherigen Versicherers erforderlich.

Was muss ich bei der Antragstellung berücksichtigen?

- Die Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beendigung Ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses bei der VBL beantragt werden.
- Wenn Sie Ihre bisherige betriebliche Altersversorgung zur VBL übertragen lassen möchten, füllen Sie bitte den „Antrag auf Wertübertragung meiner bisherigen betrieblichen Altersversorgung zur VBL nach Arbeitgeberwechsel (Portabilität)“ aus (Vordruck KM102B). Bitte machen Sie in jedem Fall die Angaben in Abschnitt 1. Die Angaben in Abschnitt 2 und 3 benötigen wir nur, wenn Sie noch keine freiwillige Versicherung bei der VBL haben.
- Wenn Ihre bisherige betriebliche Altersversorgung vor 2005 begonnen hat oder Ihre Anwartschaft nicht gesetzlich unverfallbar ist, ist eine Übertragung nur mit der Zustimmung des bisherigen und des neuen Arbeitgebers möglich. Bitte füllen Sie in diesem Fall zusätzlich zu dem vorgenannten Antrag unseren Vordruck „Vereinbarte Wertübertragung zur VBL nach Arbeitgeberwechsel“ aus (Vordruck KM102C). Bitte holen Sie darauf auch die Unterschrift Ihres bisherigen und Ihres neuen Arbeitgebers ein.

- Wenn Sie mehrere Verträge bei einem oder bei verschiedenen Versicherern haben, senden Sie uns bitte für jeden Versicherungsvertrag einen eigenen Antrag zu. Ohne einen Antrag, der sich auf den konkreten Versicherer und den dort geführten Vertrag bezieht, ist die Durchführung der Übertragung nicht möglich.
- Sie müssen der VBL nicht den Versicherungsschein über Ihre bisherige Versicherung zuschicken. Wir können Ihren bisherigen Vertrag nicht fortführen, weil sich die Versicherungsbedingungen, der Leistungsumfang und die Beiträge bei den einzelnen Versicherungen unterscheiden.

Kann ich auch die Übertragung von Versicherungszeiten bei einer Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes beantragen?

Wenn Sie bisher im öffentlichen Dienst beschäftigt waren und Sie Ihre Versicherungszeiten bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes auf die VBL übertragen bzw. von der VBL anerkennen lassen wollen, gelten die Ausführungen in dieser Broschüre nicht.

Möchten Sie Ihre Versicherungszeiten während einer **Pflichtversicherung** bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes von der VBL anerkennen lassen, füllen Sie bitte den Vordruck „Antrag auf Überleitung bzw. auf gegenseitige Anerkennung von Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung“ (V44) aus. Diesen können Sie im Internet unter www.vbl.de herunterladen.

Wenn Sie bei Ihrer bisherigen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes neben der Pflichtversicherung eine **freiwillige Versicherung** haben, können Sie deren Wert in eine freiwillige Versicherung bei der VBL übertragen. Voraussetzung für eine Wertübertragung in der freiwilligen Versicherung ist, dass die Anerkennung Ihrer Versicherungszeiten in der Pflichtversicherung erfolgt und Sie die Wertübertragung innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung Ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses beantragen. Wenn Sie den Wert Ihrer freiwilligen Versicherung auf die VBL übertragen lassen wollen, geben Sie dies bitte ebenfalls in dem genannten Vordruck V44 an.

Welche Schritte unternimmt die VBL, nachdem ich den Antrag auf Wertübertragung gestellt habe?

Wir bitten Ihren bisherigen Versicherer um Angaben zu Ihrer vorherigen Versicherung (zum Beispiel Versicherungszeitraum, Höhe des Übertragungswertes, steuerliche Angaben). Denn nur mit diesen Angaben können wir prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übertragung vorliegen. Außerdem berechnet der bisherige Versicherer den Wert Ihrer bisherigen Versicherung in Euro. Dieser Übertragungswert ist nicht gleichbedeutend mit der Summe Ihrer eingezahlten Beiträge. Wir teilen Ihnen auf Wunsch mit, welche Anwartschaften Sie aus diesem Betrag in der freiwilligen Versicherung bei der VBL erwerben können.

Wenn uns alle erforderlichen Angaben vorliegen und Sie eine freiwillige Versicherung bei der VBL abgeschlossen haben, bitten wir Ihren bisherigen Versicherer um Überweisung des Übertragungswerts.

Ansprechpartner.

Wenn Sie Fragen zur Übertragung oder zu den Produkten der VBL haben, freuen wir uns über Ihren Anruf.

- 📞 **0721 155-997**
- 📠 **0721 155-1355**
- ✉️ **portabilitaet@vbl.de**
- 🌐 **www.vbl.de**

Möchten Sie sich lieber selbst ein Angebot erstellen? Dann melden Sie sich im Portal „Meine VBL“ an. Internet www.vbl.de/angebotsrechner



Bitte senden Sie Ihre Antwort an

oder an die Faxnummer
0721 155-1355

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
Kundenberatung
76240 Karlsruhe

Eingang bei der VBL

Antrag auf Wertübertragung meiner bisherigen betrieblichen Altersversorgung nach Arbeitgeberwechsel (Portabilität – Übertragung zur VBL).

Meine Daten.

Geburtsdatum (Tag Monat Jahr)	VBL-Versicherungsnummer (falls zur Hand)	Titel
Name	Vorname	
Straße		Hausnummer
Länderkennz. Postleitzahl	Wohnort	Telefon tagsüber (für Rückfragen)

1 Mein Antrag auf Wertübertragung.

Ich beantrage, den Wert meiner bisherigen betrieblichen Altersversorgung bei

Name des bisherigen Versicherers Versicherungsnummer beim bisherigen Versicherer

Anschrift des bisherigen Versicherers, Straße, Hausnummer, PLZ und Ort

- in meine freiwillige Versicherung VBLeXtra zu übertragen.
- Ich habe noch keine freiwillige Versicherung (dann bitte zusätzlich Abschnitt 2 ausfüllen).

Anforderung von Angaben über meine bisherige Versicherung. Eine Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Übertragung ist nicht möglich ohne genaue Angaben des bisherigen Versicherers zur bisherigen betrieblichen Altersversorgung. Hierzu bevollmächtige ich die VBL, bei meinem oben genannten Versicherer die erforderlichen Auskünfte über meinen bisherigen Versicherungsvertrag einzuholen, insbesondere über die Höhe des Übertragungswerts, Versicherungszeitraum, Finanzierungsart und steuerliche Förderung der bisher eingezahlten Beiträge.

Das beiliegende Merkblatt zur Wertübertragung/Portabilität habe ich gelesen.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Versicherten

Falls Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Wertübertragung haben, füllen Sie bitte zusätzlich den Vordruck KM102C aus.

2 Für Versicherte, die noch keine freiwillige Versicherung haben.

- Ich habe noch keine freiwillige Versicherung. Bitte erstellen Sie mir ein unverbindliches Angebot über eine VBLeXtra.

2.1 Hier meine Wünsche zur Risikoabsicherung und zum Beitrag.

Ich möchte folgende Risiken zusätzlich zu meiner Altersrente absichern

- Erwerbsminderung
- Hinterbliebenenabsicherung
- Der monatliche Beitrag soll

, Euro betragen.

2.2 Hier meine Wünsche zur steuerlichen Förderung (bitte eine der drei Varianten ankreuzen).

Das Angebot erstellen Sie mir bitte

- ohne steuerliche Förderung.**
- mit Entgeltumwandlung.**

Die Entgeltumwandlung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre VBExtra einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Eurobetrag aus Ihrem Entgelt in eine Altersvorsorge „umgewandelt“.

Ob die Entgeltumwandlung für Sie tarifvertraglich möglich ist, erfahren Sie bei Ihrer Personalstelle. Wenn Sie nicht sicher sind, ob für Sie Entgeltumwandlung möglich ist, können Sie gern zusätzlich ein Angebot mit Riesterförderung anfordern.

- mit Riester-Förderung.**

Im Rahmen der „Riester-Förderung“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur VBExtra die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen, deren Höhe von der Anzahl Ihrer Kinder sowie von der Höhe Ihrer Beiträge zur VBExtra abhängt (§§ 79 ff. EStG). Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur VBExtra bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen (§ 10a EStG). Die VBL berät Sie gern zum förderberechtigten Personenkreis und zur optimalen Beitragshöhe, mit welcher Sie die vollen Zulagen erhalten.

Folgende Zulagen können Sie jährlich im Rahmen der Riester-Förderung erhalten

Grundzulage: 175 Euro

Kinderzulage: 185 Euro für vor 2008 geborene Kinder*

Kinderzulage: 300 Euro für nach 2007 geborene Kinder*

*bei Kindergeldberechtigung des Versicherten

Zur Erstellung eines Angebots mit Riester-Förderung teile ich der VBL folgende Daten mit:

Mein rentenversicherungspflichtiges Entgelt im Vorjahr (dieses finden Sie auf Ihrer Meldung zur Sozialversicherung).

, Euro

Für die nachfolgenden Kinder erhalte ich Kindergeld und möchte im Rahmen der Riester-Förderung Kinderzulagen beziehen:

Vorname	Geburtsdatum	Voraussichtlicher Kindergeldanspruch bis zum
		_____. Lebensjahr
		_____. Lebensjahr
		_____. Lebensjahr

*Wenn Sie sich nicht sicher sind, bis zu welchem Lebensjahr Sie Kindergeld beziehen werden, tragen Sie das 18. Lebensjahr ein.

Ich wünsche weitere Informationen.

- Ich habe noch offene Fragen. Bitte rufen Sie mich kostenlos und unverbindlich zur Klärung meiner Fragen an.
(Meine Telefonnummer, unter der ich tagsüber erreichbar bin, habe ich der VBL auf der Vorderseite angegeben.)

- Bitte senden Sie mir per E-Mail den Newsletter zu.

E-Mail-Adresse

Hinweis zum Datenschutz.

Ihre persönlichen Daten werden von uns zur unverbindlichen Angebotserstellung, zur Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen einer Wertübertragung und deren Durchführung – unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes – verarbeitet und genutzt. Wenn Sie ankreuzen, dass Sie von einem unserer Berater angerufen werden möchten, besprechen wir gern mit Ihnen kostenlos und unverbindlich Ihre offenen Fragen. Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse angeben, erhalten Sie von uns wichtige Informationen zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung (Newsletter).

Bitte senden Sie Ihre Antwort an

oder an die Faxnummer
0721 155-1355

VBL. Versorgungsanstalt
des Bundes und der Länder
Kundenberatung
76240 Karlsruhe

VBL-Versicherungsnummer

Eingang bei der VBL

Vereinbarte Wertübertragung der bisherigen betrieblichen Altersversorgung zur VBL nach Arbeitgeberwechsel (Portabilität).

Dieser Vordruck ist nur erforderlich, wenn Sie keinen gesetzlichen Anspruch auf Wertübertragung haben.

Bitte füllen Sie den Vordruck aus,

- wenn der Versicherungsbeginn Ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung vor dem Jahr 2005 liegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BetAVG) oder
- wenn die bisherige Anwartschaft noch nicht gesetzlich unverfallbar ist. Ob Ihre Anwartschaft gesetzlich unverfallbar ist, erfahren Sie von Ihrem ehemaligen Versicherer.

1 Folgende Versicherung soll übertragen werden.

Geburtsdatum (Tag | Monat | Jahr)

Versicherungsnummer beim bisherigen Versicherer

Titel

Name der/des Versicherten

Vorname

Name des bisherigen Versicherers

2 Name, Stempel und Unterschrift des bisherigen Arbeitgebers.

Wir stimmen der Übertragung zu.

Name des bisherigen Arbeitgebers

Straße

Hausnummer

Länderkennz. Postleitzahl

Ort

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des bisherigen Arbeitgebers

3 Name, Stempel und Unterschrift des neuen Arbeitgebers.

Wir stimmen der Übertragung zu.

Name des neuen Arbeitgebers

Straße

Hausnummer

Länderkennz. Postleitzahl

Ort

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel des neuen Arbeitgebers

Bitte wenden.

4 Übertragung auf den Versicherer des neuen Arbeitgebers.

Der Gesetzgeber hat den Beschäftigten die Möglichkeit eingeräumt, **nach ihrem Wechsel zu einem neuen Arbeitgeber den Wert ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung auf den neuen Versicherer übertragen zu lassen**, damit ihre Anwartschaften aus verschiedenen Abschnitten seiner Erwerbsbiographie bei einem Versicherer zusammengeführt werden. Wenn kein gesetzlicher Anspruch auf Wertübertragung besteht, ist für eine Übertragung die Zustimmung des alten und neuen Arbeitgebers sowie des bisherigen Versicherers erforderlich.

Der bisherige Versicherer überweist an die VBL den Übertragungswert, also das Deckungskapital der bisherigen betrieblichen Altersversorgung (einschließlich bereits zugeteilter Überschussanteile, Schlussüberschussanteile und Bewertungsreserven). Er verzichtet dabei auf Abzüge.

Die VBL rechnet diesen Übertragungswert wie eine Einmalzahlung in Anwartschaften um. Dadurch erhält der/die Versicherte wertgleiche Anwartschaften in der kapitalgedeckten freiwilligen Versicherung. Ebenso wie bei sonstigen Beitragszahlungen oder einer Einmalzahlung sind auch die Anwartschaften aus dem Übertragungswert von der Zusage des neuen Arbeitgebers umfasst. Die VBL erhebt keine Abschlusskosten. Die VBL bietet ausschließlich Versicherungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an (keine private Altersversorgung).